

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20		FREITAG, DEN 26. JUNI	2026
Tag	Inhalt	Seite	
9. 6. 2026	Gesetz zum Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz neu: 752-2, 752-6	167	
16. 6. 2026	Hamburgische Wattwagenverordnung 9240-5	170	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Gesetz
zum Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben
nach dem Energiewirtschaftsgesetz
Vom 9. Juni 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 20. Februar 2026 und 5. März 2026 unterzeichneten Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Verwaltungsabkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Verwaltungsabkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

§ 1 des Hamburgischen Energiewirtschafts-Landesregulierungsbehördengesetzes vom 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 80) wird durch folgende §§ 1 und 1a ersetzt:

„§ 1

Errichtung und Aufgaben
der Landesregulierungsbehörde

Für die Durchführung der in die Landeszuständigkeit fallenden Aufgaben nach § 54 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 84 S. 1, 7), in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft und Rechte im Länderausschuss nach § 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 21), in der jeweils geltenden Fassung, wird bei der für die Regulierung im Sinne des § 54 EnWG zuständigen Behörde die Landesregulierungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesregulierungsbehörde) errichtet.

§ 1a

Organleihe

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Absatz 2 EnWG kann im Wege

der Organleihe auf die zuständige Bundesbehörde übertragen werden. Der für Energiewirtschaft zuständigen Behörde steht gegenüber der tätig werden Bundesbehörde

die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der im Rahmen der Organleihe übertragenen Aufgaben zu (Rechtsaufsicht).“

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juni 2026.

Der Senat

Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Bund),
und
der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat (Land)

Artikel 1 (Organleihe)

(1) Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der dem Land nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 obliegenden Verwaltungsaufgaben die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung (Organleihe). Die Organleihe umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG einschließlich aller zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Befugnisse nach Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG, die Durchführung von Anhörungen und Ermittlungen, die Vertretung der Landesregulierungsbehörde Hamburg in Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, die Erhebung von Kosten, Zwangsgeldern und Bußgeldern sowie die Vollstreckung, soweit die Befugnisse nicht der Bundesnetzagentur als Bundesbehörde ausschließlich zugewiesen sind.

(2) Die Organleihe erfolgt aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der Behörden des Landes.

Artikel 2 (Organisation)

(1) Der für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Aufsichtsbehörde) steht gegenüber der Bundesnetzagentur die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der im Rahmen der nach Artikel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben zu, insofern dadurch nicht in die unionsrechtlich vorgeschriebene Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde eingegriffen wird (Rechtsaufsicht).

(2) Aufbau, Innere Ordnung und Personalangelegenheiten der Bundesnetzagentur bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

Artikel 3

(Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht)

Für den nach Artikel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgabenbereich ist das Landesrecht, insbesondere das Haushalts-, Verwaltungsgebühren- und Verwaltungsverfahrensrecht des Landes anzuwenden, soweit sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 4 (Verwaltungskosten)

(1) Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 1, bei denen es sich nach § 91 EnWG um kostenpflichtige Amtshandlungen handelt, stellt der Bund dem Land die Kosten in der Höhe in Rechnung, wie er sie bei einer Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit gegenüber dem jeweiligen Kostenschuldner auf der Grundlage der Kostenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt hätte. Fälle der Uneinbringbarkeit der Kosten oder einer Ermäßigung der Kosten gegenüber dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen mindern den Anspruch des Bundes nicht.

(3) Für die Abrechnung der Kosten für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 1, die nicht nach § 91 EnWG kostenpflichtig sind, finden die folgenden Kostenätze Anwendung:

1. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 1 500 Euro pro Jahr,
2. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz mindestens

10 000, jedoch weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 3 000 Euro pro Jahr,

3. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens nach Nummern 1 und 2, welches Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes ist, auf welches die Regelungen des Teils 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unbeschränkt Anwendung finden, 4 700 Euro pro Jahr.

Satz 1 gilt für die Überwachung von Gasverteilernetzen entsprechend.

(4) Das Land leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen der Kosten nach Absatz 3. Die quartalsweise zu leistenden Beträge erfolgen bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der jährlichen Endabrechnung ergeben, werden mit der Abschlagszahlung für das 3. Quartal des Folgejahres ausgeglichen. Die Kosten nach Absatz 2 werden dem Land jeweils zum Ende eines Quartals in Rechnung gestellt. Die vom Land zu leistenden Beträge sind ab dem Zeitpunkt, in dem das Land mit der Zahlung in Verzug ist, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(5) Die von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung nach Artikel 1 Absatz 1 erhobenen Einnahmen werden jeweils zum Ende des Quartals an das Land abgeführt.

Artikel 5

(Inkrafttreten und Geltungsdauer)

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt nach Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Kostensätze nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 anhand ihrer Kosten- und Leistungsrechnung unter Zugrundelegung ihrer Vollkostenrechnung.

(3) Das Verwaltungsabkommen kann jährlich zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Voraussetzung einer Kündigung nach Satz 1 ist, dass diese dem Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zugeht.

Berlin, den 20. Februar 2026
Die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie
In Vertretung gez. Frank Wetzel

Hamburg, den 5. März 2026
Für den Senat
Die Senatorin für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
Gez. Katharina Fegebank

Hamburgische Wattwagenverordnung

Vom 16. Juni 2026

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 183, 190), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die gewerbliche Beförderung von Personen mit Wattwagen im Watt des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer.

(2) Straßenverkehrsrechtliche und tierschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Wattwagen

(1) Für die gewerbliche Personenbeförderung im Watt dürfen nur mit zwei Pferden bespannte Wagen mit hoch liegendem Gestell (Wattwagen) und mit höchstens drei Sitzbänken eingesetzt werden. Die zugeteilte Zulassungsnummer, der Name und die Anschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers sind gut lesbar dauerhaft anzubringen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(2) Sowohl Pferde und ihre Ausrüstung, als auch die Wattwagen müssen für die besonderen Verhältnisse im Watt geeignet sein. Weiterhin müssen die eingesetzten Pferde aufgrund ihres Körper- und Trainingszustands für die Beförderung von Personen geeignet sein. Für jedes Pferd ist geeignetes Zaumzeug einschließlich Gebiss und Geschirr bereitzuhalten, das nach Material, Verarbeitung und Technik der besonderen Beanspruchung im Watt genügt.

(3) Auf dem Wattwagen sind auf jeder Fahrt mitzuführen:

1. eine Uhr,
2. eine Trillerpfeife,
3. eine tragbare, eigenständig leuchtende Lichtquelle (etwa Taschen- oder Stirnlampe),
4. Erste-Hilfe-Material gemäß den Anforderungen nach § 35h Absätze 3 und 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert am 10. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 191 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
5. ein Taschenmesser,
6. ein betriebsbereites Hand-Funksprechgerät zur Kontaktaufnahme mit einer empfangsbereiten Stelle an Land oder ein Mobiltelefon, wenn für die Strecke ausreichender Empfang besteht und
7. die gültige Fahrerlaubnis.

§ 3

Belastung der Wattwagen, Beförderung von Personen und Sachen

(1) Auf jeder Sitzbank dürfen höchstens drei Personen sitzen. Abweichend von Satz 1 dürfen auf der mittleren und der hinteren Sitzbank vier Personen sitzen, soweit davon eine unter zehn Jahre alt ist oder sämtliche Personen unter 13 Jahre alt sind. Das Gesamtgewicht des beladenen Wattwagens darf das zweifache Gewicht der angespannten Pferde nicht überschreiten. Es können in begründeten Fällen durch die zustän-

dige Behörde Ausnahmen zugelassen oder Beschränkungen festgelegt werden.

(2) Die FahrerIn oder der Fahrer kann Personen, durch die eine Gefährdung des Betriebes oder eine erhebliche Belästigung der anderen Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen.

(3) Fracht, durch die eine Gefährdung des Betriebes oder der Sicherheit der Fahrgäste zu befürchten ist, darf nicht mitgenommen werden.

§ 4

Verhalten im Wattwagenverkehr

(1) Im Watt des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer sind die durch Reisigbündel oder Baken gekennzeichneten Wege zu benutzen. Bei widrigen Witterungsverhältnissen oder hohen Wasserständen ist die Beförderung von Personen verboten. Tritt während einer bereits begonnenen Fahrt eine erhebliche Witterungsver schlechterung oder treten andere Umstände ein, die geeignet sind, die Sicherheit der Personen oder des Gespannes zu beeinträchtigen, so hat die FahrerIn oder der Fahrer nach bestem Wissen und Können alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einer Sicherheitsbeeinträchtigung bestmöglich entgegenzuwirken.

(2) Den Fahrerinnen und Fahrern von Wattwagen ist es untersagt, alkoholische Getränke oder andere die Tätigkeit beeinträchtigende Mittel während der Fahrt zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl sie bzw. er unter der Wirkung solcher Mittel steht, es sei denn, die nachgewiesene Substanz ist auf die bestimmungsgemäße Einnahme eines für den Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels zurückzuführen.

(3) Beifahrerinnen und Beifahrer (§ 9 Absatz 3 Satz 1) haben in der Spur der HauptfahrerIn oder des Hauptfahrers zu fahren und deren bzw. dessen Weisungen Folge zu leisten.

§ 5

Wegeschau

Im Frühjahr eines jeden Jahres oder aus besonderem Anlass sind die Wattwege von der Insel Neuwerk nach Cuxhaven von einer Wegekommission zu schauen. An der Wegeschau nehmen die zuständigen Dienststellen der Stadt Cuxhaven, des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg, die Wasserschutzpolizei, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und diejenige Person, die in der Wattwagenkommission (§ 10) den Vorsitz führt, teil. Weitere sachverständige Personen können hinzugezogen werden. Die Stadt Cuxhaven lädt nach der Wattwagenverordnung der Stadt Cuxhaven vom 19. Mai 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 17 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung zur Wegeschau ein.

§ 6

Meldepflichten

(1) Wesentliche Veränderungen der Wegebeschaffenheit oder der Sicherheitsvorkehrungen (Reisigbündel, Rettungs-

baken oder gleichwertig geeignete Vorrichtungen) sind von den Fahrerinnen bzw. Fahrern oder ihren Unternehmerinnen bzw. Unternehmern unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

(2) Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sind von den beteiligten Fahrerinnen bzw. Fahrern oder ihren Unternehmerinnen bzw. Unternehmern unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

§ 7

Abnahme der Wattwagen

(1) Die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sind verpflichtet, die Wattwagen vor ihrem ersten Einsatz mit den Pferden sowie anschließend einmal jährlich einer technischen Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit zu unterziehen. Die technische Überprüfung erfolgt durch von der zuständigen Behörde beauftragte anerkannte Prüfinstanzen, insbesondere durch amtlich anerkannte Sachverständige von Technischen Überwachungs-Vereinen oder durch Prüfsingenieurinnen bzw. Prüfsingenieure amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen. Nach erfolgreicher Überprüfung stellt die beauftragte Prüfinstanz eine Prüfplakette mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr aus; diese ist gut sichtbar am Wattwagen anzubringen. Der Nachweis über die Durchführung der Überprüfung ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer trägt die Kosten der Überprüfung.

§ 8

Unternehmererlaubnis

(1) Wer Wattwagen zur gewerblichen Beförderung von Personen einsetzen will, bedarf einer Unternehmererlaubnis.

(2) Die Unternehmererlaubnis wird durch die zuständige Behörde erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Wattwagenverkehrs gewährleisten kann und eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313), zuletzt geändert am 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 219 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung besitzt, sowie eine Gewerbeanmeldung nach § 14 der Gewerbeordnung nachweist. Die Unternehmererlaubnis kann mit Auflagen versehen werden und wird widerruflich erteilt.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, vor Erteilung der Unternehmererlaubnis oder auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Deckungssumme hat für Personenschäden mindestens 2 Millionen Euro, für Sachschäden mindestens 1 Million Euro und für Vermögensschäden mindestens 100.000 Euro zu betragen. Ist die Versicherung erloschen oder ruht sie, so wird die Unternehmererlaubnis ungültig; die Unternehmererlaubnisurkunde ist an die zuständige Behörde zurückzugeben.

(4) Nach bisherigem Recht erteilte Unternehmererlaubnisse behalten ihre Gültigkeit.

(5) Wer eine gültige Unternehmererlaubnis nach der Wattwagenverordnung der Stadt Cuxhaven besitzt, bedarf keiner Unternehmererlaubnis nach dieser Verordnung. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat der zuständigen Behörde eine Versicherung nach Absatz 3 nachzuweisen.

(6) § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

§ 9

Fahrerlaubnis

(1) Wer einen Wattwagen lenken will, bedarf einer Fahrerlaubnis.

(2) Die Fahrerlaubnis kann als Beifahrerlaubnis, Selbstfahrerlaubnis oder Hauptfahrerlaubnis erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden und ist widerruflich.

(3) Die Beifahrerlaubnis berechtigt, hinter dem Gespann einer Hauptfahrerin oder eines Hauptfahrers in deren bzw. dessen Spur durch das Watt zu fahren. Die Selbstfahrerlaubnis berechtigt, Fahrten in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Hauptfahrerlaubnis berechtigt, hinter dem eigenen Wattwagen bis zu sechs weitere Wattwagen mitzunehmen.

(4) Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis jeglicher Art durch die zuständige Behörde sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Kenntnisse und Fähigkeiten für das Führen eines Gespannes,
3. körperliche und geistige Eignung zur Personenbeförderung sowie Zuverlässigkeit,
4. Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in erster Hilfe in den letzten fünf Jahren.

Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung kann ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Das gilt auch, wenn eine Fahrerlaubnis bereits erteilt wurde.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber um eine Beifahrerlaubnis hat die für das Führen eines Gespannes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor den Mitgliedern der Wattwagenkommission (§ 10) durch eine praktische Gespann- und Fahrprüfung nachzuweisen, wenn andere Nachweise nicht erbracht werden können. Entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten können alternativ insbesondere auch durch den Erwerb eines Fahrerabzeichens auf der Grundlage der Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. nachgewiesen werden.

(6) Die Selbstfahrerlaubnis wird nach dreijähriger Fahrpraxis als Beifahrerin oder Beifahrer erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über hinreichende Kenntnisse über das Watt und die Priele sowie Erfahrungen für die selbstständige Fahrt im Watt verfügt.

(7) Die Hauptfahrerlaubnis wird nach dreijähriger Fahrpraxis als Selbstfahrerin oder Selbstfahrer erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die Mitnahme anderer Wattwagen verfügt.

(8) Mit Zustimmung der Wattwagenkommission können die Selbstfahrerlaubnis und die Hauptfahrerlaubnis ausnahmsweise früher erteilt werden.

(9) Die Erlaubnis wird befristet bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erteilt. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Fahrerlaubnis auf Antrag jeweils für zwei Jahre erteilt, wenn ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung zum Führen eines Wattwagens vorgelegt wird. Sie kann auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers verlängert werden.

(10) Nach bisherigem Recht erteilte Fahrerlaubnisse behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum.

(11) Wer eine gültige Fahrerlaubnis nach der Wattwagenverordnung der Stadt Cuxhaven oder eine gültige vergleichbare in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Fahrerlaubnis für Wattwagen oder sonstige pferdegezogene Fahrzeuge, die der Personen- oder Güterbeförderung in Watt- oder Gezeitengebieten dienen sowie entsprechende Kenntnisse für das Fahren im Watt des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer besitzt, bedarf keiner Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung.

§ 10

Wattwagenkommission

(1) Die Wattwagenkommission von Cuxhaven und Neuwerk berät und unterstützt die zuständige Behörde in allen Fragen des Wattwagenverkehrs. Sie beurteilt bei der Antragstellung auf eine Fahrerlaubnis die Sachkunde (§ 9 Absatz 5) sowie den Kenntnis- und Erfahrungsstand (§ 9 Absätze 6 und 7) der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber einer Unternehmerlaubnis (§ 8) wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied der Wattwagenkommission (Wattwagenobfrau oder Wattwagenobmann). Ist ein solches nicht gewählt, tritt an dessen Stelle die Inselobfrau oder der Inselobmann der Insel Neuwerk. Mitglieder der Wattwagenkommission sind ferner drei nach Maßgabe der Wattwagenverordnung der Stadt Cuxhaven gewählte Cuxhavener Unternehmerinnen bzw. Unternehmer. Die Kommission wählt ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Wattwagenkommission sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Zur Wahl und zu den Sitzungen lädt die Stadt Cuxhaven nach der Wattwagenverordnung der Stadt Cuxhaven ein.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der gewerblichen Beförderung von Personen im Watt

1. den Vorschriften des § 2 über die Anforderungen an den Wattwagen zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 das Gesamtgewicht des beladenen Wattwagens überschreitet,
3. gegen die Wegebenutzungsvorschrift oder das Personenbeförderungsverbot des § 4 Absatz 1 verstößt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 alkoholische Getränke oder andere die Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel antritt, es sei denn, die nachgewiesene Substanz ist auf die bestimmungsgemäße Einnahme eines für den Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels zurückzuführen,
5. gegen die Meldepflicht des § 6 Absatz 2 verstößt,
6. entgegen § 8 Absatz 1 Wattwagen ohne Unternehmererlaubnis einsetzt,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Wattwagen ohne Fahrerlaubnis fährt, eine Fahrerin oder einen Fahrer zur gewerblichen Personenbeförderung mit einem Wattwagen einsetzt, die oder der eine Fahrerlaubnis nach § 9 Absatz 1 nicht besitzt oder wer nach § 9 Absatz 3 einen Wattwagen entgegen der entsprechenden Erlaubnis nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Schlussvorschrift

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2046 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Juni 2026.